Nordostdeutscher Fußballverband

I. Satzung

Inhaltsübersicht **Seite**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2	Neutralität	3
§ 3	Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Verbänden	4
§ 5	Gemeinnützigkeit	4
§ 6	Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	4
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 11	Gebietsschutz	5
§ 12	Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder	6
§ 13	Finanzierung	6
§ 14	Geschäftsjahr	6

B. Organe

§ 15	Organe des Verbandes	7
§ 16	Verbandstag	7
§ 17	Einberufung des Verbandstages	7
§ 18	Zusammensetzung des Verbandstages	7
§ 19	Aufgaben des Verbandstages	8
§ 20	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	8
§ 21	Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen	8
§ 22	Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen	9
§ 23	Außerordentlicher Verbandstag	9
§ 24	Kosten	10
§ 25	Präsidium	10
§ 26	Ausschüsse	11
§ 27	Rechtsorgane	13
§ 28	Sportgericht	13
§ 29	Verbandsgericht	14
§ 30	Strafarten	14
§ 31	Kassenprüfer	14
§ 32	Ehrenamtliche Führung	15

C. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 33	Datenerfassung	16
§ 34	Datenverarbeitung	16
§ 35	Datenschutz	16

D. Schlussbestimmungen

§ 36	Auflösung des Verbandes	17
§ 37	Verbindlichkeit der Satzung	17
§ 38	Rechtskraft der Satzung und Ordnungen	17
§ 39	Übergangsvorschrift	17

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

Der am 20. November 1990 gegründete Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) als ein Fußball-Regionalverband des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) ist der Zusammenschluss der in seinem Wirkungsbereich selbständigen Fußballverbände der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Seine Farben sind blau und weiß.

§ 2
Neutralität

1. Der NOFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassisch neutral.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
3. Jedes Amt ist für Männer und Frauen zugänglich.

§ 3
Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der NOFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind:
   - die Entwicklung des Fußballsports sowie dessen Vertretung soweit sie über den Rahmen eines Mitgliedsverbandes hinausgehen
   - rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen zu treten; diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden
   - gegen Gewalt in jeglicher Form entschieden vorzugehen und den Fairplay-Gedanken zu pflegen, zu überwachen und zu verbreiten
   - die Unterstützung der Mitglieder und Förderung ihrer Zusammenarbeit
   - die Koordinierung und Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände über den Rahmen eines Landes hinaus
   - die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden sowie zwischen Vereinen verschiedener Mitgliedsverbände
   - die Regelung aller fußballtechnischen Angelegenheiten über den Spielbetrieb eines Mitgliedsverbandes hinaus
   - die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen
   - die Organisation des Spielbetriebes der Herren- und Frauen-Regionalligen, der Herren-Oberliga einschließlich Entscheidungsspiele, Hallenmeisterschaften, interner Pokalwettbewerbe und repräsentativer Spiele
   - die Wahrnehmung aller Pflichten und Aufgaben bei der Organisation des Spielbetriebes, die dem NOFV und seiner Geschäftsstelle durch den DFB übertragen wurden
   - die Organisation des Spielbetriebes der Junioren-Regionalligen, von Endrundenspielen oder Turnieren (Feld, Halle) um die Regionalmeisterschaft in den Junioren- und Juniorinnenspielklassen, nachfolgend Juniorenspielklassen genannt
   - Förderung der Zusammenarbeit und Unterstützung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost

§ 4
Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der NOFV ist Mitglied des DFB. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig im Einklang mit dessen Satzung und Ordnungen.
2. Der NOFV und seine Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der NOFV, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§ 5
Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des NOFV wird bestimmt:

1. Der NOFV darf keine anderen als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
2. Der NOFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

§ 6
Mitgliedschaft

Dem NOFV gehören als Mitglieder an:
1. der Berliner Fußball-Verband
2. der Fußball-Landesverband Brandenburg
3. der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
4. der Sächsische Fußball-Verband
5. der Fußballverband Sachsen-Anhalt
6. der Thüringer Fußball-Verband
7. Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

§ 7
Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Fußballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese der Beschlussfassung durch den DFB oder den NOFV vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, mit ihren Vertretern am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des NOFV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Das den Mitgliedsverbänden nach der Satzung des DFB auf dem Bundestag des DFB zustehende Stimmrecht wird wie folgt wahrgenommen:
   - von Berlin mit 3 Stimmen
   - von Brandenburg mit 3 Stimmen
   - von Mecklenburg-Vorpommern mit 3 Stimmen
   - von Sachsen mit 4 Stimmen
   - von Sachsen-Anhalt mit 3 Stimmen
   - von Thüringen mit 4 Stimmen.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- die für sie verbindlichen Satzungs-, Ordnungs- und Entscheidungstexte der Organe der FIFA, der UEFA, des DFB und des NOFV in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände das vorschreiben, sich ihnen zu unterwerfen und sie zu vollziehen sowie ihre eigene und die ihnen von den Vereinen und Kapitalgesellschaften überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB und dem NOFV im Rahmen deren Zuständigkeit zur Ausübung zu übertragen
- dafür zu sorgen, dass ihre Mitgliedsvereine und Kapitalgesellschaften sich ebenfalls den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB und NOFV unterwerfen
- die beauftragten Vertreter des NOFV-Präsidiums an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim NOFV mit diesem oder zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des NOFV zur Entscheidung zu unterbreiten
- an den EDV-basierten Informationssystemen des NOFV teilzunehmen
- die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge und Abgaben zu zahlen.

§ 9
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aus den Bereichen der Mitgliedsverbände dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
2. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband auf seinen Antrag für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband auf seinen Antrag hin übernommen werden.
   Ein neuer Verband kann nur dann Mitglied werden, wenn er in das Vereinsregister eingetragen ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports verfolgt.
   Die Aufnahme von neuen Verbänden als Mitglied erfolgt mit Beschluss des Verbandstages.
3. Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt mit Beschluss des Präsidiums nach den von ihm erlassenen Richtlinien.

§ 10
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im NOFV erlischt infolge
   - Auflösung
   - Austritt
   - Ausschlusses.
2. Der Austritt ist nur zulässig, wenn er auf dem Verbandstag eines Mitgliedsverbandes mit der für Satzungsänderungen dieses Verbandes erforderlichen Mehrheit beschlossen und sechs Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres dem NOFV mitgeteilt wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann wegen schwerer Verletzung der ihm satzungsgemäß obliegenden Pflichten oder wegen schwerer Verstöße gegen Sportgesetze oder aus sonstigem wichtigen Grund durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. In einem solchen Fall gilt § 9 der Satzung entsprechend.
4. Der Ausschluss eines Fördermitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 11
Gebietsschutz

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen mit einer Vereinbarung der beteiligten Verbände verändert werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium des NOFV.

§ 12
Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Präsidiums können Personen, die sich um den Fußballsport und den NOFV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern vom Verbandstag ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu den Verbandstagen / außerordentlichen Verbandstagen eingeladen. Ehrenpräsidenten haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Verbandstag / außerordentlichen Verbandstag. Bei Präsidiumssitzungen haben Ehrenpräsidenten beratende Stimme.

§ 13
Finanzierung

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des NOFV erforderlichen Mittel werden u. a. aus folgenden Einnahmen sichergestellt:
   - Verbandsbeiträgen
   - Spielabgaben
   - Einnahmen aus Veranstaltungen des NOFV
   - Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsstrafen
   - Förderbeiträge
2. Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände, der Vereine und Kapitalgesellschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Höhe der Spielabgaben werden vom Verbandstag, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium des NOFV festgelegt.
3. Der Schatzmeister stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der vom Präsidium bzw. vom Verbandstag genehmigt werden muss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

B. Organe

§ 15
Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
   - der Verbandstag
   - das Präsidium
   - die Ausschüsse
     a) Spielausschuss
     b) Schiedsrichterausschuss
     c) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
     d) Jugendausschuss
     e) Ausschuss für Prävention und Sicherheit
   - die Rechtsorgane
     a) Sportgericht
     b) Verbandsgericht
   - die Kassenprüfer.
2. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Neuwahl durch den Verbandstag im Amt.
   Verliert das Mitglied eines Organs des NOFV sein Mandat im Mitgliedsverband, so kann es auf Antrag des Mitgliedsverbandes aus dem jeweiligen NOFV-Organ ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der neue Mandatsträger auf Antrag mit Präsidiumsbeschluss kooptiert.
   Zugleich kann auf Antrag des NOFV und mit Zustimmung des DFB ein entsprechender Wechsel in den Organen des DFB erfolgen. Der neue Mandatsträger kann dem DFB für eine Kooptierung empfohlen werden.
3. Übt eine Person in einem Organ mehrere Funktionen aus, so vermindert sich die Anzahl der Mitglieder dieses Organs entsprechend.
4. Die Mitglieder der Verbandsorgane, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu allen Fußballspielen des NOFV berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden aus der Funktion des Regionalverbandes zurückzugeben.

§ 16
Verbandstag

Oberstes Organ ist der Verbandstag. Er wird im Rhythmus von vier Jahren abgehalten. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 17
Einberufung des Verbandstages

Die Einberufung des Verbandstages hat vom Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Monate vorher zu erfolgen.

§ 18
Zusammensetzung des Verbandstages

Am Verbandstag nehmen teil:
- die Delegierten der Mitgliedsverbände mit beschließender Stimme
- die Mitglieder des Präsidiums mit beschließender Stimme
- die Vorsitzenden der Rechtsorgane mit beratender Stimme
- die Mitglieder der Ausschüsse mit beschließender Stimme
- die Mitglieder der Rechtsorgane mit beratender Stimme
- die Ehrenpräsidenten mit beschließender Stimme
- die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme
- je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga sowie der Spielklassen des NOFV beteiligen und ihren Sitz im Bereich des NOFV haben mit beschließender Stimme
- die Kassenprüfer mit beratender Stimme.

§ 19
Aufgaben des Verbandstages

1. Der Verbandstag hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des DFB, der Mitgliedsverbände oder den anderen Organen des NOFV übertragen sind.
   Seine Aufgaben sind bzw. seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
   - Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
   - Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
   - Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane
   - Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer
   - Genehmigung des Haushaltsplanes
   - Anträge zur Satzung
   - Anträge zu Ordnungen und Richtlinien
   - Entlastungen
2. Der Verbandstag wählt
   - den Präsidenten
   - zwei Vizepräsidenten
   - den Schatzmeister
   - die Vorsitzenden der Ausschüsse
   - den Vereinsvertreter der Vereine der Spielklassen im NOFV
   - die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane
   - den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und deren Mitglieder
3. Der Verbandstag bestätigt
   - die Präsidenten der Mitgliedsverbände als Mitglieder des Präsidium des NOFV
   - den Geschäftsführer des NOFV als Mitglied des Präsidiums
4. Wird der Präsident eines Mitgliedsverbandes nicht als Präsidiumsmitglied bestätigt, wird dem entsprechenden Landesverband ein neues Vorschlagsrecht zugebilligt. Dieser Vertreter muss dem Präsidium des Mitgliedsverbandes angehören.

§ 20
Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, 10 Delegierte zu entsenden. Dabei sollten vertreten sein:
   - ein Delegierter als Mitglied des Jugendausschusses
   - ein Delegierter als Mitglied des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
   - je ein Delegierter pro Verein der Spielklassen des NOFV. Sollten dies in einem Mitgliedsverband mehr als 5 Vereinsvertreter sein, erhöht sich die Anzahl der Delegierten des betreffenden Mitgliedsverbandes entsprechend.
2. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf ein Delegierter das Stimmrecht nur für insgesamt drei Stimmen ausüben.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder der Ausschüsse, die Vertreter der Vereine der Bundesligen, der 3. Liga, der Spielklassen des NOFV und die Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
4. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat das Präsidium innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 21
Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen

1. Sachanträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
   - von den Organen des NOFV
   - von den Mitgliedsverbänden
   - von den Vereinen der Bundesligen, der 3. Liga sowie der Spielklassen des NOFV
2. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der NOFV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgerechten Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

3. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
4. Abstimmungen zu Sachanträgen werden grundsätzlich offen vorgenommen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.

§ 22
Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen

1. Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Verbandstag können
   - von den Organen des NOFV
   - von den Mitgliedsverbänden
   - von den Vereinen der Bundesligen, der 3. Liga und der Spielklassen des NOFV
   - von einzelnen Delegierten, jedoch nur mit dem zustimmenden Votum ihres Mitgliedsverbandes

   eingebracht werden.
2. Vorschläge für Wahlfunktionen müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in der NOFV-Geschäftsstelle vorliegen. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
   Dringlichkeitsanträge zu Wahlfunktionen können nach schriftlicher Einbringung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
   In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium des NOFV Wahlvorschläge bis zum Verbandstag einbringen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Verbandstag.
3. Abstimmungen zu Personalanträgen an den Verbandstag sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
4. Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl mit offener Abstimmung per Handzeichen erfolgen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
   Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
5. Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen zwei Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl nach einer Pause zu wiederholen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Kassenprüfer werden einzeln gewählt.
7. Die Beisitzer der Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23
Außerordentlicher Verbandstag

1. Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordern. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände einen schriftlichen und mit der gleichen Sache begründeten Antrag stellt. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.

2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag werden nur die Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden.
   Zu einem außerordentlichen Verbandstag muss einen Monat vorher eingeladen werden.
   Den Ort des Verbandstages bestimmt das Präsidium.
   Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gelten die Bestimmungen wie für einen ordentlichen Verbandstag.

§ 24
Kosten

Die Kosten für das Präsidium, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer, die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Fördermitglieder übernimmt der NOFV. Die Kosten für die Delegierten der Verbände und der Vereine tragen diese selbst.

§ 25
Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
   - dem geschäftsführenden Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten des Regionalverbandes, den beiden Vizepräsidenten (gleichzeitig Vertreter des Präsidenten), dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
   - den Präsidenten der Mitgliedsverbände
   - den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme
   - dem Schatzmeister
   - den Vorsitzenden des Spiel-, Schiedsrichter-, Jugendausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
   - dem Vereinsvertreter der Spielklassen des NOFV
   - den Vorsitzenden der Rechtsorgane mit beratender Stimme
   - dem Geschäftsführer
2. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 5.000,00 € zum Gegenstand haben, wird der Verband durch den Präsidenten oder seinen Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Das Präsidium organisiert und leitet den Regionalverband auf Grundlage der sich aus § 3 der Satzung - Zweck und Aufgaben des Verbandes - für den Regionalverband ergebenden Verpflichtungen. Ihm obliegen:
   - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe des DFB mit eigenem Vollzug oder Vollzug von Mitgliedsverbänden
   - die mit der Organisation und Leitung des Regionalverbandes verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß ausdrücklich anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind
   - Es hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte
   - die Übertragung von Arbeitsaufgaben an das geschäftsführende Präsidium
   - die Überwachung der Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes sowie die Initiierung von Optimierungen zwischen den Verbandstagen und in Vorbereitung auf Verbandstage
   - die Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
   - die Berufung von Ausschussmitgliedern und den Beisitzern der Rechtsorgane nach einem Verbandstag auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit den Mitgliedsverbänden
   - Vorsitzende, Mitglieder und Beisitzer der Organe bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit im NOFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu entbinden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

- Vorsitzende, Mitglieder und Beisitzer der Organe anstelle von infolge Ablebens oder Krankheit, aus eigenem Willen sowie nach Anstrich 8 rechtskräftig ausgeschiedener Personen bis zum nächsten Ordentlichen Verbandstag zu berufen
- die Entscheidung zu Gnadengesuchen von Vereinen und deren Mitgliedern
- die Entscheidung über den Antrag von Mitgliedsverbänden zur Einordnung von Mannschaften in die Spielklassen des NOFV
- die Bestätigung der vom Spiel-, Jugend- und Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorgeschlagenen Spielleiter für die Spielklassen des Regionalverbandes
- die Genehmigung der vom Schatzmeister erstellten Haushaltspläne der Jahreshaushaltsrechnungen

4. Das Präsidium beschließt auf Antrag der Organe des NOFV, der Mitgliedsverbände bzw. der Vereine der Spielklassen des NOFV.
5. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Dringlichkeit wegen mit dem Vorbehalt der Genehmigung des nächsten Ordentlichen Verbandstages einstweilen in und außer Kraft setzen. Festlegungen des DFB, die Bestandteile dieser Satzung tangieren, kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit übernehmen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Tagungsleitung obliegt dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten. Beschlüsse des Präsidiums können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Das geschäftsführende Präsidium arbeitet im Auftrage des Präsidiums. Es bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Tagungen des Präsidiums. Es ist insbesondere zuständig für die Regelung der Personalangelegenheiten und die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums ist es befugt, über unaufschiebbare Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen. Das Präsidium ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Die Mitglieder des Präsidiums können sich in Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht (ausgenommen Vertreter der Rechtsorgane). Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
9. In Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können sich die Mitglieder nicht vertreten lassen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
10. Der Schatzmeister kann jährlich Beratungen mit den Schatzmeistern der Mitgliedsverbände durchführen.

§ 26
Ausschüsse

Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der im NOFV vereinigten Mitgliedsverbände zusammen. Grundsätzlich sollten alle Mitgliedsverbände vertreten sein. Ihre Stärke richtet sich nach den Aufgaben des jeweiligen Ausschusses. Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
Die Mitglieder haben sämtlich spezifische Aufgaben im Ausschuss eigenständig wahrzunehmen und müssen die dazu notwendigen Voraussetzungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllen sowie mit dem Umgang moderner Kommunikationsmittel vertraut sein. Zur Bewältigung der Aufgaben können die Ausschüsse bei entsprechender Notwendigkeit mit Präsidiumsbeschluss um bis zu zwei Mitglieder erweitert bzw. auch verringert werden.
Die Vorsitzenden der Ausschüsse können die Vorsitzenden bzw. Beauftragten der jeweiligen Organe der Mitgliedsverbände bzw. Vereine zu Tagungen hinzuziehen, sofern die Tagesordnung das als erforderlich erscheinen lässt.
Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Verbandstag aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie achten in ihrem Zuständigkeitsbereich neben der Einhaltung ihrer spezifischen Ordnung auch auf die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

1. Spielausschuss

1.1. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation von Wettbewerben in Zuständigkeit des Spielausschusses übernehmen
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
- dem Leiter der AG Fußballentwicklung

1.2. Dem Spielausschuss obliegt die Organisation und Leitung der vom NOFV veranstalteten Verbands- und Repräsentationsspiele im Herrenfußball nach den Bestimmungen der Spielordnung sowie der Spiele des Freizeit- und Breitensports, insbesondere Futsal.
Der Spielausschuss führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch und schlägt in Abstimmung mit den Vereinen, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und dem Jugendausschuss dem Verbandstag den Vertreter der Spielklassen im NOFV zur Wahl vor.

2. Schiedsrichterausschuss

2.1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- fünf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein muss

2.2. Der Schiedsrichterausschuss leitet und organisiert das Schiedsrichterwesen des NOFV. Er koordiniert die Schiedsrichterarbeit mit den Mitgliedsverbänden. Ihm obliegen die Klassifizierung und Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für die Spielklassen des NOFV.
Er sorgt zugleich für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung.

3. Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

3.1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
- der Vorsitzenden
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation und Durchführung von Wettbewerben sowie der Spiele des Freizeit- und Breitensports und im Futsal übernehmen
- dem / der Vertreter/in der Vereine der Frauen-Regionalliga

3.2. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Leitung der vom NOFV organisierten Verbands- und Repräsentationsspiele im Frauen- und Mädchenfußball nach den Bestimmungen der Spiel- und der Jugendordnung.
Er ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung von Sichtungsmaßnahmen / Länderpokalspielen im Juniorinnen-Bereich in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern /-innen der Mitgliedsverbände.

3.3. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung des Mädchenfußballs und zur Entwicklung des Freizeit- und Breitensports.

3.4. Er ist berechtigt, Ordnungsstrafen sowie Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV auszusprechen.

3.5. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vereinen der von ihm betreuten Spielklassen und jährlich eine Tagung mit den Vorsitzenden der Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der Mitgliedsverbände durch.

4. Jugendausschuss

4.1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein muss
- dem Vertreter für Schulfußball

4.2. Der Jugendausschuss leitet die vom NOFV veranstalteten Verbandspiele im Juniorenbereich nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Er führt jährlich mindestens eine Tagung mit den Vertretern der Vereine der von ihm betreuten Spielklassen durch. Er ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung von Sichtungsmaßnahmen im Junioren-Bereich in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrern der Mitgliedsverbände.
Der Jugendausschuss ist berechtigt, Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 30 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV auszusprechen.

5. Ausschuss für Prävention und Sicherheit

5.1. Der Ausschuss für Prävention & Sicherheit setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein muss
- dem Ansprechpartner für Fanbeauftragte
- dem Stadionverbotsbeauftragten

5.2. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit berät alle am Spielbetrieb des NOFV teilnehmenden Vereine auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)“ bei der Organisation und Durchführung ihrer Veranstaltungen im Rahmen der Wettbewerbe des NOFV. Er arbeitet eng mit den Polizei-Landesinformationsstellen für Sporteinsätze und der Bundespolizei zusammen. Der Vorsitzende kann bei Notwendigkeit Tagungen mit den Sicherheitsbeauftragten der am NOFV- Spielbetrieb teilnehmenden Vereine durchführen.

5.3. Er hat die Aufgabe gegen Gewalt in jeglicher Form vorzugehen, den Fairplay-Gedanken zu pflegen, gegen Diskriminierung jeder Art einzutreten und gemeinsam mit den Mitgliedsverbänden präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss auf die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen der Mitgliedsverbände zurückgreifen.

§ 27
Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des Verbandes sind das Verbandsgericht und das Sportgericht.
2. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
3. Das Sportgericht entscheidet einzelrichterlich bzw. wie das Verbandsgericht in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Über die Nominierung des Einzelrichters bzw. die Zusammensetzung eines Verhandlungsgremiums entscheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Rechtsorgans auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes.
4. In Verfahren gegen im Bereich des NOFV tätige Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt ein Fußball-Lehrer als Beisitzer mit, der vom Vorsitzenden in das Verhandlungsgremium berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter drei Fußball-Lehrern, die der Bund Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost, dem Präsidium zur Bestätigung vorschlägt.
5. In Verfahren gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten wirkt ein Schiedsrichter als Beisitzer mit. Die Auswahl erfolgt unter drei Schiedsrichtern, die der Schiedsrichterausschuss dem Präsidium zur Bestätigung vorschlägt.
6. In Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugend- bzw. Mädchenbereich verhandelt wird, kann jeweils ein vom Jugendausschuss bzw. vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball benannter Vertreter, der vom Präsidium zu bestätigen ist, als Beisitzer mitwirken.
7. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane können mit den Vorsitzenden der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände Tagungen durchführen.

§ 28
Sportgericht

1. Dem Sportgericht gehören an:
   - der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss
   - bis zu sechs Beisitzer, aus denen ein stellvertretender Vorsitzender gewählt wird, wobei jeder Landesverband vertreten sein sollte.
2. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist. Dem Sportgericht obliegen insbesondere die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit vom NOFV organisierten Spielen sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen Spielwertungen. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.
3. Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des NOFV.
   Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.
4. Das Sportgericht wirkt als Berufungsorgan bei Entscheidungen des Jugendausschusses, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist.

§ 29
Verbandsgericht

1. Dem Verbandsgericht gehören an:
   - der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss
   - bis zu zehn Beisitzer, aus denen ein stellvertretender Vorsitzender gewählt wird, wobei jeder Landesverband vertreten sein sollte.
2. Das Verbandsgericht ist höchstes Rechtsorgan des NOFV. Es ist zuständig:
   - als Berufungsorgan gegen Entscheidungen des Sportgerichtes
   - nach den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des NOFV sowie den Rahmenbedingungen für die Oberligen

   Es entscheidet in erster und letzter Instanz
   a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des NOFV
   b) über die Zuständigkeit eines Organs des NOFV in Zweifelsfällen.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in zweiter Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des NOFV.

   Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

§ 30
Strafarten

1. Als Strafen sind zulässig:
   - Verwarnungen
   - Verweise
   - Geld- und Ordnungsstrafen
   - Verhängung von Stadionverboten
   - Verhängung von Funktionsverboten im NOFV
   - Sperren
   - Ausschlüsse aus Spielklassen
   - Platzsperren
   - Spielen unter Ausschluss bzw. begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit
   - Verbote für einzelne Personen, sich während der
   - Pflichtspiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
   - Punktabzug
   - Versetzung in tiefere Spielklassen.
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken.
4. Auflagen und Bußen sind zulässig.
5. Mit Ausnahme der Strafen nach § 30 Nr. 1., 1. und 2. Anstrich, kann die Vollstreckung jeder Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

§ 31
Kassenprüfer

1. Die Gruppe der Kassenprüfer setzt sich zusammen aus:
   - dem Vorsitzenden,
   - drei weiteren Mitgliedern, aus denen ein stellvertretender Vorsitzender gewählt wird.
2. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt und sind ein unabhängiges Kontrollorgan. Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Präsidiums gewesen sein.
3. Die Kassenprüfer haben maximal dreimal jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) vorzunehmen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium vorzulegen sind.
4. Dem Präsidium ist einmal jährlich Bericht zu erstatten.
5. Die Prüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen sowie Empfehlungen einzubringen.

Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erläuterungen zu geben.

§ 32
Ehrenamtliche Führung

1. Die Mitglieder der Organe -ausschließlich des Geschäftsführers- führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Präsidiums, der Ausschüsse, zeitweiliger Arbeitsgruppen oder Kommissionen und der Rechtsorgane, ist eine Geschäftsstelle errichtet, die nach den Weisungen und unter Verantwortung des Präsidiums alle ihr übertragenen Arbeiten zu besorgen hat.

2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.

3. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

C. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 33
Datenerfassung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der NOFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörigen Vereine.
   Der NOFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB, dem NOFV selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
   - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im NOFV sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
   - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem DFB und dem NOFV, dem NOFV und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

§ 34
Datenverarbeitung

1. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, des NOFV und seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
2. Um die Aktualität der gemäß § 34 Nr. 1. der Satzung erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. dem NOFV, ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB bzw. NOFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

§ 35
Datenschutz

Der DFB und der NOFV sowie von ihnen beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich zuständige Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB und der NOFV ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzen und betreiben (§ 34 Nr. 1. der Satzung).
Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere § 34 Nr. 1. der Satzung) datenschutzrechtlich zulässig ist.
Der NOFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 36
Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
   Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.
2. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag hat sein Vermögen seinen Mitgliedsverbänden zu gleichen Anteilen zu überweisen, die es nur unmittelbar und ausschließlich zu sportlichen Zwecken verwenden.
   Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden.
4. Der NOFV ist Mitglied des DFB. Ein Austritt aus dem DFB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 37
Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Mitgliedsverbände, deren Vereine und Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu regeln, dass die vom NOFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und dass die Mitglieder der Vereine sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sich der Rechtsprechung des Mitgliedsverbandes und des NOFV als Einzelmitglieder unterwerfen. Ebenso sind die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen für die Mitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften verbindlich. Die Mitgliedsverbände, Vereine und Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit auch ihren Mitgliedern sowie den Organen und Mitarbeitern der Kapitalgesellschaften gegenüber mit entsprechenden Satzungsbestimmungen herbeizuführen.
2. Der NOFV überlässt dem DFB seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedsverbänden überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 38
Rechtskraft der Satzung und Ordnungen

1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
   Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 4. Dezember 2010 außer Kraft.
   Die Satzungs- und Ordnungsänderungen bezüglich der Struktur der Organe in Verbindung mit Wahlen, Bestätigungen und Berufungen treten mit Beschluss des Verbandstages in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde.
   Die Wahlen und Bestätigungen auf dem Verbandstag sind sofort wirksam.
2. Die Neufassung der Satzung wurde auf dem 8. ordentlichen Verbandstag des NOFV am 22.11.2014 beschlossen.
3. Die Festlegungen der Satzung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen sowie für Junioren und Juniorinnen gleich.

§ 39
Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.